



Leistungsbewertung in der Einführungs- und der Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums

Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in den Kurshalbjahren ist nicht möglich



- Vergleichbarkeit von Schulabschlüssen
- Gleichbehandlungsgebots
- Gleiche Punktwerte dokumentieren ein gleiches Wissen und Können.
- Ausgleich kann nur durch unterrichtliche Förderung und durch die Gewährung besonderer äußerer Bedingungen erfolgen (Nachteilsausgleich).